EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.7.2026
COM(2026) 420 final

2026/0230 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Kroatiens

{SWD(2026) 253 final}

2026/0230 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Kroatiens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[1], insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem Kroatien am 8. Juli 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 28. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses[2] (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023[3], vom 20. Juni 2025[4] und vom 13. November 2025[5] geändert.

(2) Am 9 Juli 2026 ersuchte Kroatien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Vor diesem Hintergrund hat Kroatien einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

(3) Die Änderungen am RRP, die Kroatien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 34 Maßnahmen.

(4) Gemäß den Angaben Kroatiens ist eine Maßnahme aufgrund mangelnder Nachfrage nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme C7.1 I2 Ausgeweitete Maßnahme: Kofinanzierungsprogramm für den Kauf neuer Fahrzeuge mit alternativen

[1] ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj.
[2] ST 10687/21 INIT; ST 10687/21 ADD 1.
[3] ST 15834/23 INIT; ST 15834/23 COR 1; ST 15834/23 ADD 1 REV 1.
[4] ST 9586/25 INIT; ST 9586/25 ADD.
[5] ST 14448/25 INIT; ST 14448/25 ADD 1.

Kraftstoffen und den Ausbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Straßenverkehr. Auf dieser Grundlage hat Kroatien beantragt, die vorgenannte Maßnahme zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(5) Gemäß den Angaben Kroatiens ist eine Maßnahme aufgrund mangelnder Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme C7.1 R1-I1 Wasserstoffnutzung und neue Technologien. Auf dieser Grundlage hat Kroatien beantragt, die vorgenannte Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(6) Gemäß den Angaben Kroatiens ist eine Maßnahme aufgrund der hohen Inflation und Kostensteigerungen teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme C1.4 R3-I1 Modernisierungsprogramm für öffentlich nutzbare Häfen. Auf dieser Grundlage hat Kroatien beantragt, die vorgenannte Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(7) Gemäß den Angaben Kroatiens ist eine Maßnahme aufgrund von Engpässen und Arbeitskräftemangel im Bausektor teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme C3.1 R1-I4 Bau, Modernisierung, Umbau und Ausstattung von Grundschulen für Ganztagsunterricht im Einschichtbetrieb. Auf dieser Grundlage hat Kroatien beantragt, die vorgenannte Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(8) Gemäß den Angaben Kroatiens wurden zwei Maßnahmen geändert, um den Ausgangswert anzupassen und so die ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft C2.5 R1 Steigerung der Effizienz des Justizsystems zur Stärkung des Vertrauens der Bürger, C.4.3 R1 Transparenz und Angemessenheit der Sozialleistungen im Sozialschutzsystem. Auf dieser Grundlage hat Kroatien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(9) Kroatien hat erläutert, dass 32 Maßnahmen geändert wurden, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen lässt, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft C1.1.1 R4-I2 Finanzinstrument für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, C1.1.1 R4-I3 Finanzinstrument für Midcaps und Großunternehmen, C1.1.1 R4-I4 Finanzinstrument für öffentliche Stellen, C1.1.1 R5-I1 Investitionen in Beteiligungs- und beteiligungsähnliche Finanzinstrumente, C1.1.1 R6-I2 Einrichtung eines Systems der Faktenprüfung und Offenlegung in den Medien, C1.1.2 R2-I2 Investitionen in die Managementkapazität kleiner und mittlerer Unternehmen, C1.1.2 R3-I3 Zuschüsse für Digitalisierung, C1.2 R1-I1 Revitalisierung, Bau und Digitalisierung des Energiesystems und Unterstützung der Infrastruktur zur Verringerung der CO_2-Emissionen im Energiesektor, C1.4 R1-I5 Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (e-ADR), C1.4 R2-I3 Beseitigung von „Engpässen“ in der Eisenbahninfrastruktur, C1.4 R2-I6 Nutzung umweltfreundlicher Technologien im Schienenpersonenverkehr, C1.4 R2-I7 Modernisierung der IT-Systeme, C1.4 R5-I3 Programm für den Kauf neuer Fahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen, C1.5 R1-I1 Bau und Ausrüstung von Logistik- und Verteilungszentren für Obst und Gemüse, C1.5 R1-I2 Stärkung der Position und Sichtbarkeit der Erzeuger in der

Lebensmittelversorgungskette, C1.5 R3-I2 Intelligente Landwirtschaft, C2.4 R5 Optimierung der Verwaltung staatseigener Immobilien, C2.5 R1-I6 Stabile und widerstandsfähige IT-Infrastruktur für das Justizinformationssystem, C2.6 R3 Verbesserung der Corporate Governance in mehrheitlich im Besitz der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften befindlichen Unternehmen, C3.1 R1-I2 Bau, Modernisierung, Umbau und Ausstattung von Grundschulen für Ganztagsunterricht im Einschichtbetrieb, C5.1 R2_I1 Anschaffung von Ausrüstung für die Prävention, Diagnose und Behandlung von Krebspatienten, C5.1 R3-I1 Zentrale Mittel für Spezialisierungen, C5.1 R4-I5 Einführung eines Systems zur Überwachung der Behandlungsergebnisse bei ambulanten Behandlungen mit Schwerpunkt auf chronischen Patienten in öffentlichen Apotheken, C5.1 R1-I2 Mobile ambulante Pflegeeinheiten, C5.1 R2-I2 Erwerb und Einsatz von Ausrüstung für die Einrichtung des nationalen Onkologienetzes und der nationalen Onkologie-Datenbank, C6.1 R2 Entwicklung eines Rahmens für angemessene Qualifikationen im Zusammenhang mit grünen Arbeitsplätzen, die für den Wiederaufbau nach Erdbeben benötigt werden, C7.1 R1-I1 Wasserstoffnutzung und neue Technologien, C7.1 I1 Ausgeweitete Maßnahme: Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb für den öffentlichen Nah- und Vorortverkehr, C7.1 R1-I4 Stärkung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Verkehrs- und Wärmesektor, C7.1 R1-I6 Ausbau der Übertragungs- und Verteilungskapazitäten des Stromnetzes, C7.1 I3 Erhöhung der Kapazität des LNG-Terminals auf der Insel Krk und Ausbau der Gasinfrastruktur, C7.1 I4 Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb für den öffentlichen Nah- und Vorortverkehr. Auf dieser Grundlage hat Kroatien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(10) Infolge der Streichung einer Maßnahme und der Herabsetzung des Umsetzungsgrades dreier Maßnahmen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Kroatien beantragt, die durch die Streichung und Herabsetzung des Umsetzungsgrades von Maßnahmen freigewordenen Mittel dazu zu nutzen, eine neue Maßnahme hinzuzufügen und zwei Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft C1.4 R3-I1 Modernisierungsprogramm für öffentlich nutzbare Häfen, C2.3 R3-I18 Freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Unternehmen EuroHPC für eine KI-Gigafabrik oder vergleichbare KI-Infrastruktur, C3.1 R1-I4 Bau, Modernisierung, Umbau und Ausstattung von Grundschulen für Ganztagsunterricht im Einschichtbetrieb, C4.1 R3-I1 Umsetzung von Gutscheinen für die Erwachsenenbildung, -ausbildung und -fortbildung, C4.3 R3-I4 Bau und Ausrüstung von Zentren für die Altenpflege (Haus- und Gemeindedienste und institutionelle Dienstleistungen), C7.1 R1-I1 Wasserstoffnutzung und neue Technologien, C7.1 I2 Ausgeweitete Maßnahme: Kofinanzierungsprogramm für den Kauf neuer Fahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen und den Ausbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Straßenverkehr. Vor diesem Hintergrund hat Kroatien beantragt, zwei Maßnahmen verstärkt umzusetzen und zwei neue Maßnahmen hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Berichtigung redaktioneller Fehler

(11) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden 20 redaktionelle Fehler gefunden, die 15 Etappenziele und Zielwerte sowie fünf Maßnahmen im Rahmen von sieben Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um jene redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 14. Mai 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der

Kommission und Kroatien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen die Zielwerte 65 und 66 der Maßnahme C1.3 R1-I1 Öffentliches Abwasserentwicklungsprogramm, Zielwert 72 der Maßnahme C1.3 R1-I2 Förderprogramm für die öffentliche Wasserversorgung, 79 der Maßnahme C1.3 R1-I3 Katastrophenvorsorgeprogramm, die Zielwerte 388 und 389 der Maßnahme C1.3 R3-I1 Weitere Investitionen in das öffentliche Abwasserentwicklungsprogramm, Zielwert 391 der Maßnahme C1.3 R3-I2 Weitere Investitionen in das Programm zur Entwicklung der öffentlichen Wasserversorgung, im Rahmen der Komponente 1.3 Verbesserung der Wasserwirtschaft und der Abfallbewirtschaftung, Etappenziel 186 der Maßnahme C2.3 R3-I6 Investitionen in staatliche Informationsinfrastrukturnetze, Etappenziel 197 der Maßnahme C2.3 R3-I13 Digitaler Wandel der Steuerverwaltung, Zielwert 201 der Maßnahme C2.3 R3-I16 Digitalisierung von Sport- und Freizeitprozessen auf lokaler und regionaler Ebene, Etappenziel 204 der Maßnahme C2.3 R4-I1 Durchführung von Projekten im Rahmen des Nationalen Rahmenprogramms für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur in Gebieten, in denen ein unzureichendes kommerzielles Interesse an Investitionen besteht, im Rahmen der Komponente 2.3 Digitaler Wandel der Gesellschaft und der öffentlichen Verwaltung, Zielwert 209 der Maßnahme C2.4 R3 Stärkung der personellen Kapazitäten zur Überwachung der Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen, im Rahmen der Komponente 2.4 Verbesserung der Verwaltung des Staatsvermögens, Zielwert 278 der Maßnahme C3.2 R1-I1 Entwicklung eines Systems von Programmvereinbarungen zur Finanzierung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit Schwerpunkt auf Innovation, Forschung und Entwicklung, im Rahmen der Komponente 3.2 Förderung der Forschungs- und Innovationskapazität, Etappenziel 401 der Maßnahme C6.1 R2 Entwicklung eines Rahmens für angemessene Qualifikationen im Zusammenhang mit grünen Arbeitsplätzen, die für den Wiederaufbau nach Erdbeben benötigt werden, im Rahmen der Komponente 6.1 Gebäuderenovierung, Etappenziel 54 der Maßnahme C7.1 R1-I1 Wasserstoffnutzung und neue Technologien, im Rahmen der Komponente 7.1 Energie und nachhaltiger Verkehr und die Beschreibung der folgenden Maßnahmen Investition C1.3 R3-I1 Weitere Investitionen in das öffentliche Abwasserentwicklungsprogramm, Investition C2.3 R3-I15 Einrichtung von Anwendungen für den Tourismus, Investition C2.3 R4-I1 Durchführung von Projekten im Rahmen des Nationalen Rahmenprogramms für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur in Gebieten, in denen ein unzureichendes kommerzielles Interesse an Investitionen besteht, Investition C2.3 R3-I17 Einrichtung des Bevölkerungs-, Familien- und Haushaltsregisters, Investition C3.1 R1-I1 Bau, Modernisierung, Umbau und Ausstattung von FBBE-Einrichtungen, Reform C6.1 R2 Entwicklung eines Rahmens für angemessene Qualifikationen im Zusammenhang mit grünen Arbeitsplätzen, die für den Wiederaufbau nach Erdbeben benötigt werden, im Rahmen der Komponente 1.3 Verbesserung der Wasserwirtschaft und der Abfallbewirtschaftung, Komponente 2.3 Digitaler Wandel der Gesellschaft und der öffentlichen Verwaltung, 3.1 Reform des Bildungssystems und Komponente 6.1 Gebäuderenovierung. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

(12) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

(13) Aus Sicht der Kommission haben die von Kroatien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 enthaltene

positive Bewertung in Bezug auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

(14) Der geänderte RRP enthält nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 37,00 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 60,56 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

(15) Zielwert 53 der Maßnahme C7.1 R1-I2 Wasserstoffnutzung und neue Technologien, Aufbau einer wasserstoffbasierten Wirtschaft, und Etappenziel 125 der Maßnahme C7.1 I2 Ausgeweitete Maßnahme: Kofinanzierungsprogramm für den Kauf neuer Fahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen und den Ausbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Straßenverkehr wurden wegen mangelnder Nachfrage entfernt. Insgesamt ist eine sehr begrenzte Verringerung des grünen Ziels des Aufbau- und Resilienzplans zu verzeichnen.

Beitrag zum digitalen Wandel

(16) Der geänderte RRP enthält nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,84 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

(17) Die eingeführten Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Gesamtziel des Plans in Bezug auf den digitalen Wandel, wobei der Gesamtbeitrag zum digitalen Wandel leicht von 21,07 % auf 21,84 % gestiegen ist. Der geänderte RRP trägt weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei, unter anderem durch die zunehmende Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und der Unternehmen, den Ausbau der digitalen Dienste für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sowie Investitionen in elektronische Gesundheitsdienste und die Digitalisierung des Verkehrssektors.

Kosten

(18) Die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP ist gemäß dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

(19) Kroatien legte eine detaillierte Aufschlüsselung der Kosten für die geänderten und neuen Etappenziele und Zielwerte mit Verweisen auf frühere ähnliche Projekte und mit angemessenen Erläuterungen zur Methode zur Ermittlung der Gesamtkosten vor.

Sonstige Bewertungskriterien

(20) Aus Sicht der Kommission haben die von Kroatien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des RRP Kroatiens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

(21) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

(22) Die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP Kroatiens belaufen sich auf 9 961 398 190 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Kroatien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] und Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Kroatien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 5 786 544 628 EUR betragen. Daher bleibt der Kroatien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

(23) Zur Unterstützung zusätzlicher Reformen und Investitionen wurde Kroatien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 21 November 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 eine Darlehensunterstützung in Höhe von insgesamt 4 254 156 972 EUR gewährt. Nach der Senkung des Umsetzungsgrades von C3.1 R1-I4 Bau, Modernisierung, Umbau und Ausstattung von Grundschulen für Ganztagesunterricht im Einschichtbetrieb gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Kroatien nicht beantragt, die frei gewordenen Mittel zur Unterstützung neuer Maßnahmen oder zur Erhöhung des Umsetzungsgrades bestehender Maßnahmen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans zu verwenden. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP ist niedriger als die Summe des für Kroatien verfügbaren finanziellen Beitrags und der Unterstützung in Form von Darlehen, die Kroatien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 21. November 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 zur Verfügung gestellt worden waren. Daher sollte die Kroatien in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellte Unterstützung auf 4 174 853 562 EUR herabgesetzt werden.

[6] Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj).

(24) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.

(25) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Kroatiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2
Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Kroatiens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Kroatien ein Darlehen in Höhe von maximal 4 174 853 562 EUR zur Verfügung.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3
Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Kroatien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin